

Merkblatt Freie Mitarbeitende / Honorar Mitarbeitende / Freelancer

Zwischen den Begriffen «Freie Mitarbeitende», «Honorar Mitarbeitende» und «Freelancer» gibt es keinen Unterschied. Der ausschlaggebende Punkt dabei ist jedoch, ob jemand ein «Freier Mitarbeitender»/ «Honorar Mitarbeitender»/ «Freelancer» selbstständig erwerbend oder unselbstständig erwerbend, im Sinne der AHV, ist. Bei CH Media gilt es in diesem Zusammenhang folgende Unterscheidungen zu beachten:

Selbstständigerwerbende im Sinne der AHV

Personen, die als selbstständig erwerbend gemeldet sind, arbeiten zwingend für mehr als einen Auftraggeber, rechnen ihre Sozialbeiträge, Pensionskassenbeiträge etc. selbst ab und stellen dem Auftraggeber die Arbeitsleistung in Rechnung. Bei CH Media wird eine solche Rechnung, zusammen mit einem Nachweis über die Selbstständigkeit, via zentraler Rechnungseingang (Kreditor) abgerechnet. Der Nachweis der Ausgleichskasse darf nicht älter als ein Jahr sein und muss auf die Tätigkeit ausgestellt sein, die bei CH Media erbracht wird.

Faktura via eMail an rechnungseingang@chmedia.ch oder Kreditorenbuchhaltung@chmedia.ch

Postweg: CH Regionalmedien AG (oder anderer BUK), Zentraler Rechnungseingang, Postfach, 5001 Aarau

Praxisbeispiel: Hans Muster ist Grafiker, er arbeitet für diverse Medienhäuser in der Schweiz. Er hat sich bei der Ausgleichskasse als Selbstständigerwerbender gemeldet und hat dafür einen Nachweis. Hans Muster hat im Juni fünf Tage für die Aargauer Zeitung gearbeitet und stellt am Ende des Einsatzes eine Rechnung zum vereinbarten Tarif. Diese Rechnung wird via Kreditor abgerechnet und bezahlt. Hans Muster rechnet seine AHV-Beiträge etc. selbst ab. CH Media muss somit nur die Rechnung begleichen.

Lohnabrechnung Nein Sozialversicherungen Nein Steuern Lohnausweis NEIN

Unselbstständig erwerbende im Sinne der AHV

Personen, die als unselbstständig erwerbend gemeldet sind, können z.B. auch nur für einen einzigen Arbeitgeber arbeiten. Ihre Sozialversicherungsbeiträge, Pensionskassenbeiträge etc. werden durch den Arbeitgeber abgerechnet. Diese Abrechnung erfolgt aufgrund einer detaillierten Honorarrechnung, und/oder einer Übersicht der geleisteten Stunden/Tage. Aufgrund dieser Angaben erstellt CH Media eine Lohnabrechnung und löst eine entsprechende Honorarzahlung aus. Der Stunden- oder Tagessatz oder das Honorar pro Bild/Artikel wird im Vorfeld vereinbart und schriftlich (Bsp. per E-Mail), zwischen dem Vorgesetzten und dem Unselbstständig erwerbenden festgehalten. Damit man bei CH Media als unselbstständig erwerbender «Freier Mitarbeitender»/«Honorar Mitarbeitender»/«Freelancer» abgerechnet werden kann, muss der Einsatz unregelmässig sein und eine Tätigkeit in der Redaktion, respektive eine Beteiligung am redaktionellen Inhalt oder der Gestaltung einer Publikation muss gegeben sein. Dies, da Redaktionsmitarbeitende, die Möglichkeit haben, sich bei einer der folgenden Pensionskassen anzumelden:

- Profond Vorsorgeeinrichtung
- Pensionskasse Freelance

So können Beiträge in die Pensionskasse einbezahlt werden, auch wenn bei einem einzelnen Arbeitgeber, die Eintrittsschwelle nicht erreicht wird. Konkret gilt diese Regelung für folgende Berufsgruppen: [JournalistIn](#), [RedaktorIn](#), [BlattmacherIn](#), [LayouterIn](#), [GrafikerIn](#), [KorrektorIn](#), [PressefotografIn](#), [KolumnistIn](#), [KarikaturistIn](#), [ZeichnerIn](#), [Video](#), [Kameramann](#), [DokumentalistIn](#), [StylistIn](#)

Alle anderen Tätigkeiten/Funktionen können nicht auf diese Art abgerechnet werden.

Praxisbeispiel: Hans Muster ist Grafiker, er arbeitet nur für CH Media. Hans Muster hat im Juni fünf Tage für die Aargauer Zeitung gearbeitet und stellt am Ende des Einsatzes eine Honorarrechnung an das Redaktionssekretariat. Aufgrund dieser Rechnung erfasst die Redaktionsassistentin die Arbeitsleistung im Abrechnungssystem «HUGO». CH Media bezahlt Hans Muster das Honorar für seinen Einsatz, erstellt eine Lohnabrechnung und rechnet seine AHV-Beiträge etc. ab

Lohnabrechnung JA Sozialversicherungen Abzug JA (Info Grenzwerte) Steuern Lohnausweis JA

Vor dem ersten Einsatz muss das Formular [«Personalienblatt für freie Mitarbeiter/innen»](#) komplett ausgefüllt an die zuständige Person aus dem PayRoll gesendet werden. Dieses Formular kann direkt im jeweiligen Redaktionssekretariat oder über das Intranet bezogen werden.

Festangestellte Mitarbeitende

Zwischen Mitarbeitenden und dem Arbeitgeber kommt ein Arbeitsvertrag gemäss OR Art. 319 zustande. Diese Anstellungsart basiert entweder auf Monatslohn- oder auf Stundenlohnbasis und kann befristet oder unbefristet abgeschlossen werden. Für eine Festanstellung muss bei CH Media im Rekrutierungstool zwingend ein Besetzungsantrag durch den Vorgesetzten erstellt werden.

Praxisbeispiel: Hans Muster ist Grafiker, er arbeitet ab Juni für die Aargauer Zeitung in einem Arbeitspensum von 80%. Hans Muster erhält von CH Media einen Arbeitsvertrag im Monatslohn und bekommt jeden Monat seine Arbeitsleistung bezahlt.
Lohnabrechnung JA Sozialversicherungen Abzug JA Steuern Lohnausweis JA

Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit liegt dann vor, wenn Erwerbstätige formal als Selbstständige arbeiten, tatsächlich jedoch ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Unechte Selbstständigerwerbende oder Scheinselbstständig-erwerbende sind ein oft unterschätztes Risiko für Unternehmen respektive Auftraggeber. Das Schweizer Recht geht davon aus, dass der Arbeitnehmende die «schwächere» Partei sei. Im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers ist der Status der Beziehung vom Arbeitgeber festzulegen. Dieser muss für Fehler in der Beurteilung einstehen und einen allfälligen Schaden tragen. Die Parteien sind nicht frei, den Status «selbstständig oder unselbstständig» unter sich nach eigenem Gutdünken zu vereinbaren. Entdeckte Verstösse gegen das Arbeitsrecht und die Sozialversicherungsvorschriften werden dem Arbeitgeber zugerechnet. Nicht zu vergessen ist, dass ein Selbstständigerwerbender - im Gegensatz zu einem Arbeitnehmenden - keine Arbeitslosengelder beantragen kann.

Praxisbeispiel: Hannelore Muster wird als ehemalige Angestellte nach der Elternzeit erneut beschäftigt – allerdings auf freiberuflicher Basis. Sie besitzt keinen Eintrag im Handelsregister und hat auch keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen. Nach einiger Zeit ist der Alltag eingeebnet und der Arbeitsumfang ist mit dem eines Vollzeitjobs vergleichbar.
Lohnabrechnung Nein, via Kreditorenbuchhaltung Sozialversicherungen Nein, da SE Steuern Lohnausweis NEIN

Prüfkriterien zur Feststellung der Scheinselbstständigkeit

- Blick auf die Weisungsgebundenheit und die Eingliederung in die Organisation des Auftraggebers
- Prüfung der Anzahl Arbeitgeber und das Akquiseverhalten sowie das unternehmerische Risiko
- Berücksichtigung vom Marktauftritt und den Werbemassnahmen des Selbständigen

Fehler bei der Beurteilung eines Auftrags- respektive Arbeitsverhältnisses können teuer werden. Wenn ein Schadenfall - zum Beispiel eine Invalidität infolge eines Unfalls - eingetreten ist und die Unfallversicherung des Freelancers nicht bezahlen will, da die Versicherungsdeckung nicht gegeben ist, weil es sich nach Meinung der Versicherung nun doch um einen Arbeitnehmenden handelt. In einem solchen Fall ist nicht auszuschliessen, dass auch die Unfallversicherung des zum Arbeitgeber umqualifizierten Auftraggebers den Schaden nicht übernehmen will. Der Schaden bleibt möglicherweise am Arbeitgeber hängen, ohne Rückversicherung.

Weiterführende Informationen:

<https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d>

https://svazurich.ch/content/dam/sva-dokumente/2000_ak/2800_vb/2800_vb1_merkblatt_freie_mitarbeitende.pdf

<https://www.beobachter.ch/arbeit/arbeitsrecht/freie-mitarbeiter-gelte-ich-als-selbstandig-oder-angestellt>